

Satzung der Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim und hat den Sitz in Igersheim, Main-Tauber-Kreis. Er ist unter der Nummer VR 249 beim Amtsgericht Bad Mergentheim eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Fastnachtsgesellschaft hat den Zweck, alte Bräuche zu pflegen und zu erhalten, besonders in der Fastnacht.
2. Bei der Gestaltung des kulturellen Lebens in der Gemeinde mitzuwirken.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede weibliche und männliche Person werden.
2. Die Gesellschaft kann eine Jugendgruppe bilden, in der Personen unter 18 Jahren aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme eines aktiven Elferrats- Mitglied erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in geheimer Abstimmung. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei.
4. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Gesellschaft unterstützen will, ohne aktiv in Erscheinung zu treten.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen der Gesellschaft.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a.) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Austrittserklärung zu erfolgen hat.
 - b.) durch den Tod
 - c.) durch Ausschluss
7. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a.) Wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von 1 Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt.
 - b.) Bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung.
 - c.) Durch Unterlagen oder glaubwürdige Aussagen von mindestens 2 Personen unabhängig voneinander bewiesenes, das Ansehen des Volksbrauchtums der Fastnacht und/ oder des Vereins schädigendes Verhalten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Bei Beträgen, die einen Monat nach Fälligkeit noch nicht entrichtet sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe die Vorstandschaft bestimmt. Der Beitrag wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 6 Rechten und Pflichten

Das Mitglied hat die Pflicht, die Gesellschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Es hat das Recht, Vergünstigungen welche die Gesellschaft anbietet, in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a.) Der Vorstand
- b.) Die Hauptversammlung
- c.) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden
- c.) 1. Schatzmeister
- d.) 1. Schriftführer

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand
- b.) 1. Präsident
- c.) 2. Präsident
- d.) 2. Schriftführer
- e.) 2. Schatzmeister
- f.) 1. Jugendwart
- g.) 2. Jugendwart
- h.) Leiter Umzugsteam
- i.) Leiter Kalrobengruppe
- j.) Pressewart
- k.) Zeremonienmeister

1. Der Vorstand, der Erste und Zweite Schatzmeister, der Erste und Zweite Kassenprüfer, der Erste und Zweite Jugendwart, sowie der Erste und Zweite Schriftführer werden in der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.
Der Erste und Zweite Präsident, der Zeremonienmeister, die Mitglieder des Umzugsteams, der Leiter der Kalrobengruppe und der Pressewart werden von der Vorstandschaft ernannt.
2. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diese, gemäß § 26 Abs.2 BGB, gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende vertritt allein, die beiden gleichberechtigten 2. Vorsitzenden vertreten ebenfalls allein.
3. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und der beiden gleichberechtigten 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl. Der 1. Vorsitzenden und die beiden gleichberechtigten 2. Vorsitzenden sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Erreicht keiner der Bewerber die absolute Stimmmehrheit, entscheidet eine Stichwahl (einfache Mehrheit) zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.

4. Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Es muss eine Sitzung einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder – schriftlich unter Angabe der Gründe – verlangen. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Sitzung – nach Bekanntgabe – vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung dient in der Hauptsache zur Information der Mitglieder. Sie kann Beschlüsse fassen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie hat in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der 1. Vorsitzende jederzeit einberufen. Der 1. Vorsitzende muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angaben von Gründen, es verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in der örtlichen Tagespresse und Ortsblatt.
4. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vor Beginn beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
5. Bei der Beschlussfassung gilt §8 Abs. 4, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Ehrungsausschuss

1. Der Ehrungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vorstandschaft ernannt werden.
2. Er legt, in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand, die verbindlichen Richtlinien und Ehrungsarten in einer Ehrenordnung fest, nach der Mitglieder der Gesellschaft für langjährige Vereinstreue, außerordentliche Verdienste etc., sowie Nichtmitglieder für außerordentliche Verdienste und andere bedeutsame Anlässe, geehrt werden.
3. Unberührt von der Einrichtung eines Ehrungsausschusses bleiben die besonderen Ehrungen durch den 1. Vorsitzenden die dieser nach wie vor Personen (Mitgliedern und Nichtmitgliedern) zukommen lässt, die er dafür geeignet hält.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Absicht der Vereinsauflösung den Mitgliedern bei Einberufung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§13 Gemeinnützigkeit

1. Die Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim verfolgt durch die Unterhaltung einer Kalroben – Kostümgruppe und der Pflege des Fastnachtsbrauchtums, im Rahmen der Heimatpflege, ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Die Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Bei Vorhandensein einer als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannte Kalrobengruppe oder Kalrobenschau (Museum)

§14 Schlussbestimmung

1. Für alles, was nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (§21 bzw. 55ff) heranzuziehen.

Diese Satzung ist an der Hauptversammlung der Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim, am 24. April 2009 in Igersheim verabschiedet worden.

Die seitherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim.
Sitz in Igersheim (Main-Tauber-Kreis)

Anhang zur Satzung der Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim

Anhang 1: Ordnung für die Kalrobengruppe

1. Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten der Kalrobengruppe innerhalb der Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim
2. Alle Personen, die der Kalrobengruppe beitreten, sind als ordentliche Mitglieder in die Gesellschaft aufzunehmen
3. Die Mitgliedschaft regelt §4, Abs. 1,5,6 und 7, sowie §5 und §6 der Satzung.
4. Die Mitglieder der Kalrobengruppe sind laut §4 der Satzung ordentliche Mitglieder der Fastnachtsgesellschaft, für sie gilt im besonderen Maß §2 der Satzung.
- 5a. Die Kostüme und Masken werden von der Gesellschaft käuflich erworben und sind somit Eigentum des Trägers.
- 5b. Durch den Kauf eines Kostüms ist der Inhaber berechtigt, dieses bei den Brauchtumsveranstaltungen zu tragen.
- 5c. Weiterhin verleiht der Verein Kostüme für die Kampagne an interessierte Kinder und Erwachsene. Diese Kostüme sind nach der Kampagne wieder in einem ordentlichen, sauberen Zustand an den Verein zurückzugeben.
- 6a. Die Mitglieder der Kalrobengruppe verpflichten sich, an bestimmten Terminen der Gesellschaft teilzunehmen.
- 6b. Die Mitglieder der Kalrobengruppe sind, nach begründeter Entschuldigung von der Teilnahme befreit.
- 6c. Bei der Befreiung von der Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung, kann der Eigentümer des Kostüms dieses an Dritte weitergeben, der sich dann der Ordnung der Kalrobengruppe unterwirft.
- 6d. Der Eigentümer des Kostüms kann dieses an einen Dritten weitergeben, der als Ersatzmann von der Gesellschaft vermittelt wird.
- 7a. Die Mitglieder der Kalrobengruppe sind Repräsentanten der Gesellschaft in der Öffentlichkeit und haben sich dementsprechend zu verhalten. Das gilt besonders für übermäßigen Alkoholgenuß während der Brauchtumsveranstaltung.
- 7b. Bei Zuwiderhandlung tritt §4 (Mitgliedschaft) abs.7b und 7c der Satzung in Kraft.
- 8a. Diese Kalrobenordnung gilt für alle Mitglieder der Kalrobengruppe.
- 8b. Für die Kindergruppe gilt Ordnungspunkt 7, erster Satz, da die Kostüme der Kindergruppe Eigentum der Gesellschaft sind, und vor der Kampagne an interessierte Kinder ausgeliehen werden.

Anhang 2: Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben der Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim sind:
grün-weiß